

**Haushaltssatzung der Gemeinde Sylt  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT	in der Einnahme auf	<b>65.065.300 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>65.065.300 €</b>
im VERMÖGENSHAUSHALT	in der Einnahme auf	<b>16.270.600 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>16.270.600 €</b>

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.600.000 €  
davon innere Darlehen:           0 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 7.498.000 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000 €
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 65,92 lt. Stellenplan

§ 3

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für alle Ortsteile einheitlich wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

#### § 4

Für das Jahr 2020 wird der Gemeindeanteil an der Kurabgabe auf 220.100 € und an der Tourismusabgabe auf 701.500 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Sylt, den 20.05.2020

Gemeinde Sylt  
gez.  
Bürgermeister